

Erwerbslosigkeit im Freistaat Sachsen von Anfang 1923 bis Anfang 1926.

Eine amtliche Statistik über die Erwerbslosigkeit besteht im Deutschen Reiche seit Anfang 1919. Sie umfaßt nicht alle Erwerbslosen, sondern nur solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, denen nach den Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge¹⁾ Unterstützung zu gewähren ist. Die Voraussetzungen hierfür sind: Vollendung des 16. Lebensjahres, Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, deutsche Staatsangehörigkeit, Erwerbslosigkeit infolge des Krieges und hierdurch hervorgerufene bedürftige Lage, eine Pflichtversicherung gegen Krankheit von mindestens 3 Monaten während der letzten 12 Monate²⁾. Im einzelnen gilt folgendes: Erwerbslosen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Unterstützung nur dann gewährt, wenn nach Festsetzung der obersten Landesbehörde Personen dieser Altersgruppen nach der Lage des Arbeitsmarktes voraussichtlich erst nach längerer Zeit Arbeit erlangen können.³⁾ In den Ausstand getretenen oder ausgesperrten Arbeitnehmern können frühestens 4 Wochen nach Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung Erwerbslosenerstützungen gewährt werden. Ausländern steht Erwerbslosenerstützung nur dann zu, wenn sie Angehörige eines Staates sind, der nachweisbar deutschen Arbeitslosen eine gleichwertige Unterstützung gewährt. Die Erwerbslosigkeit wird auch dann als Kriegsfolge angesehen, wenn der Erwerbslose infolge der durch den Krieg hervorgerufenen allgemeinen ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes gehindert wird, Arbeit zu finden. Bedürftigkeit wird angenommen, wenn die Einnahmen des Erwerbslosen und der seinen Haushalt teilenden Familienangehörigen so gering sind, daß der notwendigste Lebensunterhalt damit nicht bestritten werden kann, und wenn dem Unterstützungsbedürftigen keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung ihm den notwendigen Lebensunterhalt sichern würde. Während die übrigen Voraussetzungen für den ganzen Berichtszeitraum galten, wurden die Einschränkungen hinsichtlich der 16- bis 18-jährigen Personen und die Forderung einer mindestens dreimonatigen Pflichtversicherung gegen Krankheit erst in die Neufassung vom 16. Februar 1924 aufgenommen. Da hierdurch alle freiwillig und alle im letzten Jahre überhaupt nicht oder weniger als drei Monate gegen Krankheit Versicherten den Anspruch auf Erwerbslosenerstützung verloren, sind die Ergebnisse der Statistik seit Inkrafttreten der Verordnung am 1. April 1924 mit den Feststellungen der vorausgehenden Zeit nicht mehr vergleichbar. Die Verordnung unterscheidet „gänzliche und teilweise Erwerbslosigkeit“. Teilweise erwerbslos sind z. B. die Personen, die zwar in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, deren Arbeitszeit aber infolge der schlechten Geschäftslage Verkürzungen oder Unterbrechungen erleidet. Diese, die sogen. Kurzarbeiter, werden seit 1. April 1924 nicht mehr unterstützt. Sie sind deshalb hier außer Betracht gelassen. Angehörige eines Erwerbslosen (auch Stief- und Pflegekinder), die von ihm bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder zum größten Teil unterhalten worden sind, erhalten keine selbständige Unterstützung; es werden vielmehr auf die Unterstützung des Erwerbslosen

1) Die Erwerbslosenfürsorge wurde im Reiche zum ersten Male geregelt durch die Verordnung vom 13. November 1918 (RGBl. S. 1305). Diese erfuhr im Laufe der Jahre weitgehende Abänderungen. Die letzte Neufassung erhielt sie durch die Bekanntmachung vom 16. Februar 1924 (RGBl. S. 127).

2) Seit Januar 1926 ist der Kreis der Erwerbslosenfürsorge durch Einbeziehung der höher bezahlten Angestellten erweitert worden (7. Ausführungs-B.D. zur B.D. über die Erwerbslosenfürsorge vom 21. Januar 1926).

3) In Sachsen ist dies für alle Berufsarten festgestellt worden.

Übersicht 1.

Stand der Erwerbslosigkeit im Reich und in Sachsen.

Am 1. des Monats	Zahl der				Auf 10000 Einwohner ¹⁾ entfallen			
	Hauptunterstützungsempfänger		Zuschlagsempfänger		Hauptunterstützungsempfänger		Zuschlagsempfänger	
	Reich	Sachsen	Reich	Sachsen	Reich	Sachsen	Reich	Sachsen
Okt. 1924	513496	51402	659248	48642	82	103	106	97
Nov. "	435321	42377	555869	40315	70	85	89	81
Dez. "	436607	39449	571582	41997	70	79	92	84
Jan. 1925	535529	53380	710398	59318	86	107	114	119
Febr. "	593024	54762	811638	63231	95	110	130	127
März "	540460	44003	753065	51617	87	88	121	103
April "	465761	38252	662793	46009	75	77	106	92
Mai "	319656	22701	438802	26251	51	45	70	53
Juni "	233463	15707	318584	18292	37	31	51	37
Juli "	195099	11888	260023	13962	31	24	42	28
Aug. "	197248	12846	251510	15449	32	26	40	31
Sept. "	230727	15583	286455	17731	37	31	46	35
Okt. "	266078	14319	323341	13486	43	29	52	27
Nov. "	363961	20215	439479	18609	58	40	70	37
Dez. "	673315	50942	819718	49926	108	102	131	100
Jan. 1926	1498681	158602	1806355	155438	240	317	290	311
Febr. "	*)2029855	221956	2359207	207826	325	444	378	416

Familienzuschläge bis zur doppelten Höhe der Hauptunterstützung gewährt. Hiernach werden in der Statistik Hauptunterstützungsempfänger und Zuschlagsempfänger unterschieden.

Die Erwerbslosenstatistik ist für das ganze Reich einheitlich geregelt. Anfänglich hatten die Leiter der Demobilisierungsteilbezirke (in Sachsen der Amtshauptmannschaften und der Städte

Übersicht 2.

Verhältnis der Erwerbslosenzahl zur Einwohnerzahl in den sächsischen Kreishauptmannschaften und Großstädten.

Am 1. des Monats	Auf 10000 Einwohner ¹⁾ entfielen								
	in den Kreishauptmannschaften (einschließlich Großstädte)					in den Großstädten			
	Bayern	Chemnitz	Dresden	Leipzig	Zwickau	Leipzig	Dresden	Chemnitz	Plauen
	Hauptunterstützungsempfänger								
Dez. 1923	436	412	621	875	554	599	665	369	1037
Okt. 1924	65	71	131	92	131	103	106	71	235
Jan. 1925	111	83	127	70	156	48	88	47	208
Apr. "	86	54	86	54	117	51	62	20	168
Juli "	17	8	26	19	50	22	25	3	84
Okt. "	21	9	34	33	40	42	34	6	76
Nov. "	26	19	51	46	47	53	52	19	79
Dez. "	84	79	118	91	128	84	92	67	156
Jan. 1926	280	275	359	253	417	196	275	191	512
Febr. "	383	401	480	409	522	363	389	342	669
	Zuschlagsempfänger								
Dez. 1923	411	418	555	853	546	563	500	268	1067
Okt. 1924	63	74	119	87	124	89	86	68	225
Jan. 1925	129	102	129	77	179	46	72	53	230
Apr. "	91	78	99	61	144	54	63	22	193
Juli "	19	16	24	20	65	20	20	3	84
Okt. "	18	16	29	28	40	36	25	6	61
Nov. "	20	25	41	37	54	45	34	17	79
Dez. "	87	89	101	80	149	69	61	50	153
Jan. 1926	292	305	316	252	412	169	183	148	467
Febr. "	392	385	431	389	480	296	285	275	580

1) Wohnbevölkerung vom 16. Juni 1925 (vorläufiges Ergebnis).
2) Vorläufiges Ergebnis.

(Fortsetzung des Textes auf S. 120.)